

BESCHLUSSPROTOKOLL DER 1. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IM JAHR 2026

Mittwoch, 10. Juni 2026, 19:00 Uhr bis 20:26 Uhr

im Gemeindesaal Thürnen, Böckterstrasse 20, 4441 Thürnen

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 wird einstimmig genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

1. Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Die Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen wird mit folgenden Ergebnissen einstimmig genehmigt:

- Erfolgsrechnung:	Gewinn von CHF 14'426.47
- Spezialfinanzierung Wasserversorgung:	Verlust von CHF 16'107.88
- Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung:	Gewinn von CHF 67'019.80
- Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung:	Gewinn von CHF 16'199.78

2. Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Der Gemeinderat stellt den Änderungsantrag, dass § 18 gestrichen werden soll. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

://: Die Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird (mit Streichung von § 18) einstimmig beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Die Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird grossmehrheitlich und mit drei Nein-Stimmen sowie wenigen Enthaltungen beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Orientierungen

4.1. Informationen über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)

Es erfolgt keine Beschlussfassung. Die Informationen des Gemeinderats werden von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

4.2. Übrige Orientierungen

Es erfolgt keine Beschlussfassung. Die Informationen des Gemeinderats werden von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

5. Verschiedenes

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

Thürnen, 10. Juni 2026

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft

§ 49 Fakultatives Referendum

- ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.
- ² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte.
- ^{2bis} Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist.
- ³ Vom Referendum sind ausgenommen:
 - a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
 - b. Wahlen;
 - c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung
 - d. ...
 - e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.)